

BEKANNTMACHUNGSSATZUNG DER STADT REGIS-BREITINGEN

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in seiner jeweils gültigen Fassung, § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Regis-Breitungen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen vorgenommen. Schaukästen der Stadt Regis-Breitungen befinden sich an den folgenden Standorten:

Regis-Breitungen	Verkündungstafel Rathaus, Rathausstr. 25
Regis-Breitungen	Verkündungstafel Am Edeka-Markt, An der Kippe 32
Regis-Breitungen	Verkündungstafel Bibliothek, Eingang Forststraße
Regis-Breitungen	Verkündungstafel Am Netto- Markt , Goethestraße
OT Ramsdorf	Verkündungstafel Dorfstr. gegenüber Nr. 49a
OT Wildenhain	Verkündungstafel An der Bushaltestelle
OT Hagenest	Verkündungstafel Am oberen Teich

Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Regis-Breitingen erfolgen, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen mit dem Titel „Gemeinsame Zeitung“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhaltes der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Regis-Breitingen unter der Rubrik <https://www.stadt-regis-breitingen.de/rathaus-amtsblatt>.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus , Rathausstraße 25 in 04565 Regis-Breitingen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntmachung oder ortsüblichen Bekanntgabe

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Regis-Breitingen vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen. Die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe sind mit Ablauf der Aushangfrist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Regis-Breitingen, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt (<https://www.stadt-regis-breitingen.de/rathaus-amtsblatt.>) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt. Die papiergebundene Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Regis-Breitingen mit dem Titel „Gemeinsame Zeitung“ stellt die authentische Form dar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Regis-Breitingen vom 30.06.2016 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Regis-Breitingen, den 25.06.2026



Zetzsche
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht wenn,

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

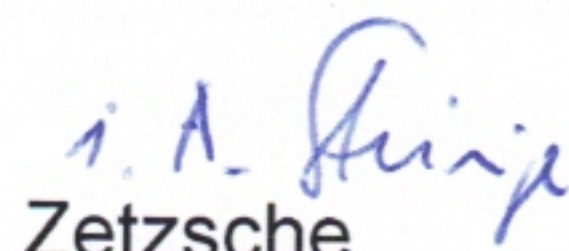
Regis-Breitungen, 25.06.2026

Zetzsche
Bürgermeister



Vermerk: Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom 25.06.26 wurde gemäß §4 der SächsGemO dem Landratsamt Leipziger Land am 16.7.26 angezeigt.

Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitungen Nr. 7, erschienen am 11.7.26 veröffentlicht.


Zetzsche
Bürgermeister